

# RS Vwgh 2005/11/24 2002/20/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2005

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

## Norm

AsylG 1997 §5 idF 1999/I/004;

Dubliner Übk 1997 Art1 Abs1 litb;

FKonv Art1;

## Rechtssatz

Die Zuständigkeitstatbestände des Dubliner Übereinkommens (und damit die Kriterien für die Aufteilung der Asylwerber unter den Mitgliedstaaten) knüpfen nur an das Vorliegen eines "Asylantrages" iSd Art. 1 Abs. 1 lit. b legcit an, worunter ein Antrag verstanden wird, mit dem ein Ausländer einen Mitgliedstaat um Schutz nach dem Genfer Abkommen unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Art. 1 des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls ersucht. (Hier: Ein solcher Asylantrag des Asylwerbers liegt zugrunde, hat sich dieser in seiner Eingabe doch auf seine angebliche politische Verfolgung im Herkunftsstaat berufen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002200377.X02

## Im RIS seit

25.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)